



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin
Marktplatz 9, Postfach
CH-4001 Basel

Tel.: +41 (0)61 267 85 60
Fax: +41 (0)61 267 85 72
E-Mail: barbara.schuepbach@bs.ch
www.bs.ch

An die bei den letzten Gesamterneuerungswahlen kandidierenden Parteien und Gruppierungen im Kanton Basel-Stadt

Basel, 14. März 2016

Gesamterneuerungswahlen in den Grossen Rat, den Regierungsrat und das Regierungspräsidium vom 23. Oktober 2016

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. Oktober 2016 finden die nächsten Gesamterneuerungswahlen in den Grossen Rat, den Regierungsrat und das Regierungspräsidium statt. Gerne informieren wir Sie hiermit über die wichtigsten Themen rund um diese Wahlen.

1. Termine

Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird im Kantonsblatt vom 16. März 2016 publiziert. Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen läuft am **Montag, den 29. August 2016 um 09.00 Uhr** ab.

Für einen allfälligen zweiten Wahlgang (Regierungsrat und -präsidium) läuft die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen am **Mittwoch, den 26. Oktober 2016 um 12.00 Uhr** ab.

2. Wahlvorschlagsformulare

Die Formulare zur Einreichung von Wahlvorschlägen liegen diesem Schreiben bei. Sie sind ausserdem online erhältlich unter www.wahlen.bs.ch.

Die Frage, welche Angaben auf dem Wahlzettel auf der ersten Zeile (fett, zusammen mit dem Namen) stehen dürfen, hat in der Vergangenheit immer wieder zu Unklarheiten geführt. In Zukunft werden wir dies wie folgt handhaben:

- Auf der ersten Zeile werden zusammen mit dem Namen ausschliesslich akademische Titel aufgeführt (z.B. Dr. phil, lic. iur., B.Sc.). Die Bezeichnungen „Anwalt“, „Notar“ und dergleichen sind keine akademischen Titel, sondern Berufsbezeichnungen (vgl. § 10 des Advokaturgesetzes vom 15. Mai 2002 [SG 291.100] sowie § 3 des Notariatsgesetzes vom 18. Januar 2006, „beruflicher Fähigkeitsausweis“ [SG 292.100]). Sie können deshalb nicht in der ersten Zeile angegeben werden.

- Berufsbezeichnungen sowie alle weiteren Angaben werden auf der zweiten Zeile (nicht fett) aufgeführt. Darunter fallen auch Mandate wie z.B. Mitglied des Schulrats, des Bürgergemeinderats oder des Grossen Rats.
- Wie bis anhin dürfen Personen, die bereits ein Grossrats- oder Regierungsratsmandat innehaben, den Zusatz „bisher“ neben ihrem Namen angeben.

Die Wahlvorschläge sind grundsätzlich von 30 Stimmberechtigten bzw. im Einerwahlkreis von 10 Stimmberechtigten zu unterzeichnen. Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. März 2016 eine Ausnahme von dieser Unterzeichnungspflicht beschlossen: Parteien oder Gruppierungen, welche bei der Wahl für die laufende Amtsdauer im Grossen Rat mindestens einen Sitz erzielten, werden im ganzen Kanton von der Unterzeichnungspflicht gemäss Abs. 1 befreit. Sie müssen lediglich die Angaben und Unterschriften von zwei im Kanton stimmberechtigten Personen einreichen, welche den Wahlvorschlag gegenüber den Behörden vertreten. Dies gilt sowohl für den ersten als auch für einen allfälligen zweiten Wahlgang. Weil diese Neuerung im Grossen Rat unbestritten war, wird sie bereits bei den Gesamterneuerungswahlen vom kommenden Herbst angewendet. Dies obwohl die Referendumsfrist noch nicht abgelaufen ist und die neuen Bestimmungen daher auch noch nicht in der Gesetzessammlung publiziert sind. Sie finden sich im Anhang 1 zu diesem Schreiben.

3. Unvereinbarkeitsregeln

Unvereinbarkeitsregeln finden sich in der Kantonsverfassung (§ 71), im Wahlgesetz (§§ 46a und 58a), im Personalgesetz (§ 20) sowie im Gerichtsorganisationsgesetz (§ 97 Abs. 3). Ab dem 1. Februar 2017 gelten aufgrund der Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 3. Juni 2015 verschärfte Bestimmungen betreffend die Unvereinbarkeit eines Grossrats- bzw. Regierungsratsmandats mit anderen Mandaten und Funktionen. Im Anhang 2 zu diesem Schreiben finden Sie alle relevanten Regelungen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir bei allen gewählten Personen prüfen werden, ob ein Unvereinbarkeitsgrund vorliegt bzw. vorliegen könnte. Betroffene Personen werden bis zu einer bestimmten Frist aufgefordert zu erklären, für welches Mandat sie sich entscheiden. Das Ausbleiben der Erklärung bis zum Beginn der Amtsdauer des Grossen Rates gilt als Verzicht auf den Antritt des Amtes als Mitglied des Grossen Rates.

4. Informationsveranstaltung der Staatskanzlei

Wie üblich werden wir eine Informationsveranstaltung zu den kantonalen Wahlen durchführen. Eingeladen sind alle Parteien und Gruppierungen, die sich für die Einreichung eines Wahlvorschlags interessieren. Die Einladung erfolgt mit separatem Schreiben. Wir bitten Sie aber, sich dieses Datum für die Informationsveranstaltung zu reservieren:

Donnerstag, den 26. Mai 2016, 16 Uhr (bis ca. 17:30 Uhr), Rathaus (Turmzimmer)

In der Zwischenzeit steht Ihnen bei Fragen oder Unklarheiten der Leiter des Ressorts Wahlen und Abstimmungen, Herr Daniel Orsini (daniel.orsini@bs.ch oder 061 267 70 50), gerne zur Verfügung.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und wünschen Ihnen erfolgreiche Wahlvorbereitungen.

Freundliche Grüsse



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

Wahlvorschlagsformulare

Anhang 1: Neue Bestimmungen des Wahlgesetzes betr. Unterzeichnungspflicht von Wahlvorschlägen

Der Grosse Rat hat am 9. März 2016 beschlossen, das Wahlgesetz wie folgt zu ändern:

§ 36. Unterzeichnung

⁵ Parteien oder Gruppierungen, welche bei der Wahl für die laufende Amtsdauer im Grosse Rat mindestens einen Sitz erzielten, werden im ganzen Kanton von der Unterzeichnungspflicht gemäss Abs. 1 befreit. Auf dem Wahlvorschlag haben zwei im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigte Personen zu unterzeichnen, die den Wahlvorschlag gegenüber den Behörden vertreten.

§ 72. Wahlvorschläge

² Neue Wahlvorschläge müssen den Anforderungen der §§ 36 und 37 entsprechen.

Anhang 2: Unvereinbarkeitsbestimmungen

Kantonsverfassung

Geltendes Recht

§ 71. Unvereinbarkeit

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates, der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin, der Beauftragte oder die Beauftragte für das Beschwerdewesen, die Richter und Richterinnen aller richterlichen Behörden, die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen des Appellationsgerichtes sowie die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen und die der Staatsanwaltschaft zugeteilten Mitglieder des Kriminalkommissariates können nur einer dieser Behörden angehören.

² Personen, die in leitender Stellung in der Verwaltung oder als persönliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Regierungsrates oder von Mitgliedern des Regierungsrates regelmässig und massgeblich den Regierungsrat bei seinen Beschlüssen und Entscheiden beraten und bei deren Vorbereitung mitwirken, können dem Grossen Rat nicht angehören.

³ Das Gesetz bestimmt das Nähere. Es kann weitere Unvereinbarkeiten für andere Behörden festlegen.

Ab 1. Februar 2017 (= neue Amtsperiode des Grossen Rats bzw. des Regierungsrats)

§ 71. Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates, der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin, der Beauftragte oder die Beauftragte für das Beschwerdewesen, die Richter und Richterinnen aller richterlichen Behörden, **die Vorsitzenden und die Mitglieder aller Schlichtungsbehörden**, die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen des Appellationsgerichtes sowie die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen können nur einer dieser Behörden angehören.

² Personen, die in leitender Stellung in der Verwaltung oder als persönliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Regierungsrates oder von Mitgliedern des Regierungsrates regelmässig und massgeblich den Regierungsrat bei seinen Beschlüssen und Entscheiden beraten und bei deren Vorbereitung mitwirken, können dem Grossen Rat nicht angehören. **Das gilt auch für die Verwaltungschefin oder den Verwaltungschef des Appellationsgerichtes.**

Wahlgesetz

§ 46a.

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt, die regelmässig und massgeblich an der Meinungsbildung des Regierungsrates und an der Vorbereitung der Beschlüsse des Regierungsrates mitwirken, dürfen dem Grossen Rat nicht angehören.

² Als im Sinne des Abs. 1 mitwirkende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten:

a) Die Leiterinnen und Leiter der den Departementen unmittelbar folgenden Verwaltungsorganisationseinheiten (Abteilungen und Stabsstellen im Sinne des § 26 Abs. 2 des Organisationsgesetzes) und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;

b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser und weiterer Verwaltungsorganisationseinheiten, die aufgrund ihrer Funktionsbeschreibung regelmässig und massgeblich an der Meinungsbildung des Regierungsrates und an der Vorbereitung der Beschlüsse des Regierungsrates mitwirken.

§ 58a.

¹ In den Grossen Rat gewählte Angehörige einer anderen Behörde und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt, die gemäss § 71 der Verfassung und § 46a dieses Gesetzes dem Grossen Rat nicht angehören dürfen, haben zu erklären, ob sie weiterhin der anderen Behörde angehören oder beim Kanton Basel-Stadt mitarbeiten wollen oder ob sie dem Grossen Rat angehören wollen.

² Das Ausbleiben der Erklärung bis zum Beginn der Amtsdauer des Grossen Rates gilt als Verzicht auf den Antritt des Amtes als Mitglied des Grossen Rates.

Personalgesetz

§ 20. Nebenbeschäftigung

¹ Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung sowie die Übernahme eines öffentlichen Amtes sind zulässig, wenn sie die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen und mit der dienstlichen Stellung vereinbar sind.

² Sie bedürfen der Bewilligung durch die Anstellungsbehörde, wenn

- a) die Aufgabenerfüllung dadurch beeinträchtigt werden könnte
- b) die Möglichkeit einer Interessenkollision besteht
- c) Arbeitszeit in Anspruch genommen wird.

³ Die Anstellungsbehörde kann die Bewilligung mit Auflagen, insbesondere zur Kompensation der beanspruchten Arbeitszeit oder zur Abgabe von Nebeneinnahmen, verbinden.

Gerichtsorganisationsgesetz

§ 97.

³ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft ist:

1. die Mitgliedschaft im Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt;
2. die Mitgliedschaft im Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt;
3. die Tätigkeit als Gerichtspräsidentin, Gerichtspräsident, Richterin, Richter, Gerichtsschreiberin und Gerichtsschreiber des Appellationsgerichts, Strafgerichts sowie Jugendgerichts des Kantons Basel-Stadt;
4. die Tätigkeit in einer Strafverfolgungsbehörde des Kantons Basel-Stadt gemäss Art. 12 StPO und Art. 6 JStPO;
5. sowie wer regelmässig im Kanton Basel-Stadt als Parteivertretung in Strafverfahren tätig ist.